

Satzung

(gültig ab April 1997)

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Stenographen-Zentralverein Gabelsberger in München, gegründet 1849, eingetragener Verein". Sein Sitz ist München.

§2

Zweck

(1) Der Stenographen-Zentralverein Gabelsberger, gegründet 1849, eingetragener Verein mit Sitz in München, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die Verbreitung der Deutschen Kurzschrift, die Pflege der Textverarbeitung, die Hebung der Allgemeinbildung seiner Mitglieder u. a. durch Kurse, Vorträge und die Herausgabe der "Bayerischen Blätter für Stenographie". Eine besondere Aufgabe erblickt der Verein in der wachsamem Sorge dafür, dass bei Systemveränderungen keine weitere Abkehr von den Ideen Franz Xaver Gabelsbergers erfolgt. Besonderes Augenmerk wendet der Verein seinen jugendlichen Mitgliedern zu.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Lehr- und Übungskursen in Kurzschrift, Maschinenschreiben und Textverarbeitung, die Teilnahme der Mitglieder an Wettbewerben und Meisterschaften, die Verfassung wissenschaftlicher Artikel in den "Bayerischen Blättern für Stenographie", den Erhalt und die Pflege der Stenographischen Bibliothek und des historischen Schreibmaschinenmuseums.

§3

Mittelverwendung und Vergütungen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Beitritt

(1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Aufnahme wird durch Erklärung des Vorstands gegenüber dem neuen Mitglied wirksam.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5

Rechte der Mitglieder

(1) In den Mitgliederversammlungen haben die Mitglieder Antrags- und Stimmrecht. Sie haben außerdem das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und erhalten bei einem Austritt nichts zurückerstattet.

§6

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr, sofern sie nicht bereits Mitglied eines Stenographenvereins sind oder Mitglied des Stenographen-Zentralvereins waren.

(2) Die Mitglieder entrichten Beiträge. Die Beitragspflicht beginnt für ein neues Mitglied mit dem Ersten des Monats, zu dem es seinen Beitritt erklärt und umfasst den anteiligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März zu entrichten.

(3) Der Beitrag kann ermäßigt werden, wenn mehrere Angehörige einer Familie Mitglieder sind, sowie bei Bedürftigkeit eines Mitglieds. Die Entscheidung trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem ersten Rechner.

(4) Mitglieder, die bis zum 30. September den Beitrag für das laufende Jahr noch nicht gezahlt haben, entrichten einen vom Ausschuss festgesetzten Zuschlag.

§7

Ehrenmitglieder

(1) Auf Vorschlag des Ausschusses kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um die Kurzschrift oder den Verein besonders verdient gemacht hat.

(2) Ehrenmitglieder zahlen weder Aufnahmegebühr noch Beiträge.

§8

Austritt

(1) Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Kalenderjahr.

(2) Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er ist nur dann wirksam, wenn er bis zum 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

§9

Ausschluss/Streichung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschuss bereitet die Ausschließung vor. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied soll die Entscheidung mit Begründung mitgeteilt werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags und trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an den Beitrag voll entrichtet.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist entweder Haupt- oder Monatsversammlung.

(2) Ort, Tag und Stunde einer Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich, in der Regel durch die Vereinsmitteilungen, mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der

Absendung an die letztbekannte Mitgliederanschrift.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.

(4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 Prozent der Anwesenden ist geheim oder schriftlich abzustimmen.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Ein Beschluss ist nur gültig, wenn der Gegenstand des Beschlusses in der Einladung aufgeführt war oder es sich um einen Dringlichkeitsantrag des Vorstands handelt. Die Dringlichkeit kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss verneint werden.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Der Vorstand hat bis spätestens 30. April jedes Jahres eine ordentliche Hauptversammlung anzuberäumen. Die Hauptversammlung soll vom Ausschuss vorbereitet werden.

(2) In der Hauptversammlung werden vor allem folgende Punkte behandelt:

1. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr;
2. Rechnungslegung durch den ersten Rechner;
3. Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung;
4. Entlastung des Ausschusses;
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und des Zuschlags für säumige Mitglieder;
6. Vorschlag für das laufende Haushaltsjahr.

(3) Der Vorstand kann bei Dringlichkeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; § 10 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Er hat auf Antrag mindestens eines zehnten Teils der Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wenn mindestens der zehnte Teil Einsicht in die Mitgliederkartei verlangt, muss ihnen dies der Vorstand gestatten.

§ 12

Monatsversammlung

Neben der Hauptversammlung können Monatsversammlungen stattfinden.

§ 13

Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Schriftführer, dem ersten und dem zweiten Rechner und aus mindestens sechs und höchstens 14 Beisitzern. Die Beisitzer sollen mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 14

Wahl und Abberufung des Ausschusses

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Zeit bis zur übernächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Haben mehrere Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl erreicht, findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Haben bei der Stichwahl wieder mehrere Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(2) Der erste und der zweite Vorsitzende, der erste Schriftführer und der erste Rechner sind schriftlich und geheim zu wählen, wenn auch nur fünf anwesende Mitglieder dies verlangen.

(3) Im übrigen beschließt die Hauptversammlung das Wahlverfahren.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit können Mitglieder des Ausschusses nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung vornehmen, wenn das Amt eines Ausschussmitglieds frei ist.

§ 15

Ausschusssitzungen

(1) Die Ausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden vorbereitet und einberufen. Auf das Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern muss er eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich unter der letztbekannten Adresse eingeladen worden sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 4) entsprechend.

§ 16

Vorstand

Vorstand des Vereins sind gemäß § 26 BGB der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der erste Schriftführer und der erste Rechner. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 17

Aufgaben des ersten Vorsitzenden

(1) Der erste Vorsitzende erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins in eigener Verantwortung. Im Benehmen mit dem ersten Rechner stellt er den Haushaltsplan auf und vollzieht den von der Hauptversammlung beschlossenen Haushalt. Über geringe Abweichungen entscheidet er in eigener Verantwortung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses aus.

(2) Bei wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan oder bei Vermögensanlagen, hat der erste Vorsitzende die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses einzuholen. Hat er solche Angelegenheiten wegen Unaufschiebbarkeit ohne Zustimmung erledigt, so ist die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss unverzüglich um Genehmigung zu ersuchen.

(3) Der erste Vorsitzende ist mitverantwortlicher Schriftleiter der „Bayerischen Blätter für Stenographie“.

§ 18

Rechner

Der erste Rechner ist als Finanzbevollmächtigter besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er hat alle Zahlungen in Empfang zu nehmen. Zahlungen leistet er mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden.

§ 19

Ehrenamt

Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen sind ihnen zu vergüten.

§ 20

Kassen- und Rechnungsprüfer

Rechtzeitig vor der Hauptversammlung hat eine Mitgliederversammlung zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu bestimmen. Diese haben in der Hauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt zu geben und Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Ausschusses zu stellen.

§ 21

Protokollführung

(1) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen werden in einer Niederschrift beurkundet, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift der Mitgliederversammlung verlangen, mit Zustimmung des Ausschusses auch in eine solche einer Ausschusssitzung.

§ 22

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in der Hauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 23

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

(2) Die Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden. Diese Hauptversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens i. S. von Absatz

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(4) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie erhalten nichts zurückerstattet.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 18. April 1997